



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 07/2010

Vermarktungsnormengebührentarif Obst, Gemüse, Eier und Geflügelfleisch 2010 – VNT 2010

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)

**für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF in
Verbindung mit VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der
Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung über die einheitliche GMO) idgF betreffend die nachstehenden Verordnungen:**

- **Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen
zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007
des Rates im Sektor Obst u. Gemüse idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für
Eier idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch idgF**

**Auf Grund des § 6 Abs 1 Z 8 und Abs 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I
Nr. 63/2002² idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif
festgesetzt:**

- § 1** (1) Mit diesem Tarif werden die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen für Obst und Gemüse, Eier und Geflügelfleisch** festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten. Diesfalls ist die Gebühr von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten der



Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH¹ und des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden die Gebühren von diesem mit Gebührennote vorgeschrieben.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird.

(5) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF notwendig, die nicht im VNT 2010 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(6) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES vorzunehmen sind und die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.

(7) Die Gebühren für Sachverständige, die das BAES heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, SaatG 1997, MOG 2007 und VNG 2007 als Amtliche Nachricht verlautbart und sind am 06.01.2010 in Kraft getreten. Diese sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetz 2007 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen Vermarktungsnormengesetz 2007 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

§ 3 Die Gebühren sind unmittelbar an den Zoll oder an das BAES zu entrichten (§ 1 Abs 2 VNT), sind jedoch nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

¹ in der Folge kurz: AGES



- § 4 Der Gebührentarif tritt mit 06.01. 2010 in Kraft und ersetzt den Vermarktungsnormengebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 01.01.2009.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Vermarktungsnormen 2010

Code-Nr.		Kurz- bezeich- nung	Grundgebühr €	Gebühr/ Einheit in €
1	Gebühren, die bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren, nämlich Obst, Gemüse, Eier und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch gemäß den in der Präambel angeführten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen zu entrichten sind			
12013	Identitätskontrolle: Prüfung der Identität der Sendung	IK	25,07	
12014	Kontrolle ^{*2)} von Obst/Gemüse, für das eine spezielle Vermarktungsnorm gemäß Art 2a Z 2 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	BSPN		2,11
	je begonnene 1000 kg			
12015	Kontrolle ^{*2)} von Obst/Gemüse, für das eine allgemeine Vermarktungsnorm (Art 2a Z 1, 1. Abs, VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF) besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	BALN		1,73
	je begonnene 1000 kg			
12016	Kontrolle ^{*2)} sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	MB	31,54	
	für die erste halbe Stunde			
	jede weitere angefangene halbe Stunde			31,54
12017	Überprüfung und Ausstellung einer Verzichtserklärung (§ 6a VO des BMLFUW über die Durchführung der Qualitätskontrolle idgF) nach vorangegangener Risikoanalyse gemäß VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	VZ	6,00	
12018	Kontrolle ^{*2)} von Eiern und Geflügelfleisch inkl. Kontrollbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	BEG		2,11
	je begonnene 1000 kg			
12019	Zusätzliche Gebühren, die durch Beanstandungen bei Eiern oder Geflügelfleisch entstehen bzw. durchgeführte Probennahmen bei Geflügelfleisch	MBEG	31,54	
	jede angefangene halbe Stunde			31,54
2	Autorisierung (= vom BAES erteilte Ermächtigung zur Eigenkontrolle) gemäß Art 11 der VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF^{*3) *4) *5)}			
12020	Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldung bzw. des Antrages	GA	7,00	
12021	Erstautorisierung eines Unternehmens inklusive Audit ^{*6)}	EA		1.126,12
12022	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inklusive Überwachungsaudit ^{*7)}	AV		1.087,33
12023	Erstautorisierung der verantwortlichen Person ^{*6)}	AP		94,94
12024	Verlängerung der Autorisierung der verantwortlichen Person inklusive Schulung ^{*7)}	VA		94,94



12025	Erstschulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung	SP		45,84
	pro Tag			
2.1.	Überwachungskontrollen^{*2)} der Exporte durch das BAES in der Autorisierung hinsichtlich der nach VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF zugrunde gelegten Risikoanalyse^{*5)}			
12026	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	EIK	25,07	
12027	Gebühr für die Kontrolle ^{*2)} der Ware inklusive Ausstellung der Konformitätsbescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles je begonnene 1000 kg	EB		2,11
12028	Kontrolle ^{*2)} sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	EMB	31,54	31,54
	für die erste halbe Stunde			
	jede weitere angefangene halbe Stunde			

*2) Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

*3) Unternehmen iSd § 1 UGB idgF werden bei der Antragstellung autorisiert, Exportbescheinigungen auszustellen.

*4) Autorisierte Unternehmen haben die Antragsdaten und Ergebnisse elektronisch zu übermitteln, andernfalls sich die angeführten Gebühren erhöhen.

*5) Die Check-Rate der Überprüfung (Mindestanteile der Sendungen und Mengen) erfolgt nach der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission nach Risikoanalyse. Die diesbezüglich vorzuschreibenden Gebühren (Code 2.1.) sind den Gebühren für die Autorisierung (Code Nr. 2) hinzuzurechnen. Die Kosten der von den Unternehmen vorgenommenen Eigenkontrollen haben diese selbst zu tragen.

*6) Die Autorisierungskosten umfassen das Autorisierungsverfahren (bei der Autorisierung von Unternehmen inklusive Audit). Die Autorisierung muss spätestens nach zwei Jahren verlängert werden.

*7) Die Verlängerung ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu erteilen und umfassen die Gebühren die Kosten der Überwachung inklusive Audits und allfälliger Gutachten für diesen Zeitraum. Nicht enthalten sind die Kosten für die Überwachungskontrollen gemäß Punkt 2.1.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Bernhard Url